

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Hauptausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Neuorganisation städtischer Gremien**

*hier: Arbeitsgruppe "Reduzierung der städtischen Ausschüsse"*

### **A) SACHVERHALT**

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 24. März 2011 folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung begrüßt die Kommunalverfassung zu reformieren. Die Reform enthält u. a., dass die gesetzlich festgeschriebene Zeit der Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften reduziert werden soll.
2. Vor diesem Hintergrund sollte auch die Anzahl der städtischen Ausschüsse reduziert werden. Dazu setzt die Stadtvertretung eine Arbeitsgruppe zur Reduzierung und Optimierung der städtischen Gremien ein. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied in die Arbeitsgruppe und die Verwaltung entsendet insgesamt 2 Mitglieder in die Arbeitsgruppe. Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist der Hauptausschuss laufend zu informieren.
3. Die endgültige Beschlussfassung über die Neuorganisation der städtischen Gremien soll in der Sitzung der Stadtvertretung im Dezember 2011 erfolgen. Die Änderungen sollen für die neue Wahlzeit ab dem Kalenderjahr 2013 in Kraft treten.

Die Arbeitsgruppe „Reduzierung der städtischen Ausschüsse“, bestehend aus Herrn Bürgermeister Müller, Herrn Oberamtsrat Maurer, Herrn Stv. Gaarz, Herrn Stv. Grönwald, Herrn Stv. Panitzki und Frau Stv. Rübenkamp, hat sich der Thematik angenommen und unterbreitet der Stadtvertretung für ihre Sitzung am 8. Dezember 2011 gemeinsam den nachfolgenden Vorschlag über die Neuorganisation der städtischen Gremien für die Wahlzeit ab 1.6.2013:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen in der Fassung der 4. Änderung vom 29.3.2010 erhält im § 4 folgende Fassung:

„§ 4

(Ständige Ausschüsse)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a) Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht.

Aufgabenbereich: Koordinierung der Ausschussarbeit, Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von dem/der Bürgermeister/in geleiteten Stadtverwaltung, vor allem

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen,
- b) Vorbereitung des Beschlusses der Stadtvertretung über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin,
- c) Weiterentwicklung des Berichtswesens und Anwendung bei der Kontrolle der Stadtverwaltung,
- d) Hinwirkung auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse,
- e) Treffen der Entscheidungen, die ihm von der Stadtvertretung übertragen wurden,
- f) Vorbereitung der von der Stadtvertretung zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen,
- g) Steuerung städtischer Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens,
- h) Finanzwesen,
- i) Grundstücksangelegenheiten.

b) **Wirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Tourismus- und Hafententwicklung, Wirtschaftsförderung, Werkausschuss für die Eigenbetriebe, Prüfung der Jahresrechnung

c) **Stadtentwicklungsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Stadtplanung, Stadtentwicklung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft, Stadtbegrünung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten

Der Ausschuss kann in öffentlicher Sitzung in Kleingartenangelegenheiten einen Sachkundigen/eine Sachkundige als Vertreter/in der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und in Angelegenheiten der Landwirtschaft einen Sachkundigen/eine Sachkundige als Vertreter/in der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes anhören (§ 16 c Abs. 2 GO).

d) **Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Jugend, Familie, Senioren, Bildung, Soziales, Sport und Kultur

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können müssen, ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter als Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Die als Vertreterinnen/Vertreter gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt mit der Wahl der Mitglieder zu den Ausschüssen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden

Mitgliedern der Stadtvertretung und der weiteren Mitglieder der Ausschüsse übertragen.

(5) Den Ausschüssen können im Einzelfall durch Beschluss der Stadtvertretung bestimmte Aufgabenbereiche zur Entscheidung übertragen werden.“

**2. § 9 (Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates) Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG in der Fassung des I. Nachtrages vom 21. Oktober 2008 erhält folgende Fassung:**

„Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern

- a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes
- b) je einem weiteren Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen und
- c) weiteren durch die Stadtvertretung aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d´Hondtsches Verfahren) bestellt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.“

## **B) STELLUNGNAHME**

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde die Statistik über den Personalaufwand für den Sitzungsdienst von Juni 2008 bis August 2010 ebenso ausgewertet wie eine Aufstellung der Ausschüsse und Mitgliederzahlen aller Städte in Ostholstein einschließlich des Kreises Ostholstein sowie Auszüge aus dem Bericht des Gemeindeprüfungsamtes (GPA) über die überörtliche Prüfung der Stadt Heiligenhafen für die Jahre 2004 – 2010. Darüber hinaus fanden der Erlass des Innenministeriums vom 2. Juli 2010 (Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen) und der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 9. April 2008 (Wegfall der Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Kleingartenausschüssen) Berücksichtigung.

Seitens der Verwaltung wird daher gebeten, den Vorschlag der Arbeitsgruppe entsprechend zu beschließen. Damit wäre der Forderung des Gemeindeprüfungsamtes, die Zusammenlegung von Ausschüssen zu prüfen, um auch auf diesem Wege zu einer

effizienteren kommunalen Aufgabenerledigung beizutragen (TZ 1.2.2.1 des Prüfungsberichtes), ebenfalls ausreichend Rechnung getragen.

Die Zahl der städtischen Ausschüsse verringert sich nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe durch Zusammenlegung (Haupt- und Finanzausschuss) und Neuordnung der Aufgabengebiete (z. B. Wirtschaftsausschuss) von derzeit 7 auf künftig 4.

Die Zahl der (stimmberechtigten) Mitglieder wird von derzeit insgesamt 55 auf 32 reduziert.

In den Ausschüssen für gesellschaftliche Angelegenheiten, Wirtschaft und Stadtentwicklung ist auch weiterhin die Wahl bürgerlicher Mitglieder möglich. Die Anzahl der erreichbaren Sitze dieser wählbaren Bürger/innen vermindert sich unter Beachtung des § 45 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 1 letzter Satz der Hauptsatzung (s.o.) von gegenwärtig 14 auf maximal 12. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass nach Wegfall der Rechtsgrundlage keine Verpflichtung mehr besteht, eine/n Vertreter/in der gemeinnützigen Kleingartenvereine und der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen in den Ausschuss zu wählen (so im § 25 Kleingartengesetz des Landes S.-H. vom 03.02.1948 enthalten). Um die Interessenvertretung der beiden Gruppen jedoch auch weiterhin zu ermöglichen, wurde vorgesehen diese nach § 16 c) Abs. 2 GO als sogenannte Sachkundige zu Gegenständen der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung jeweils anhören zu können.

Die Mitgliederzahl im Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe der Mitgliederzahl im Haupt- und Finanzausschuss angepasst und ebenfalls entsprechend - in diesem Fall auf 5 Mitglieder plus Bürgermeister/Bürgermeisterin kraft Amtes - reduziert werden.

### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Für den Sitzungsdienst in den städtischen Gremien einschließlich Stadtvertretung ausschließlich des Aufsichtsrates der HVB und des Stadtwerkeausschusses wurden in der Zeit von Juni 2008 bis August 2010 bei einer Sitzungsteilnahme der Verwaltung von ca. 670 Stunden Personalkosten in Höhe von etwa 32.750,00 Euro aufgewandt (Durchschnitt verschiedener Berechnungsmethoden).

Nach Berechnungen des Gemeindeprüfungsamtes anlässlich der überörtlichen Prüfung der Stadt Heiligenhafen 2004 – 2010 fanden im Jahr 2009 nach Auswertung der erfassten Sitzungsdaten 37 Sitzungen mit einer gesamten Sitzungsdauer von 76 Stunden statt. Legt man für den Sitzungsdienst (Einladung, Protokollerstellung, Versand usw.) zusätzlich den

3,5-fachen Zeitaufwand der jeweiligen Sitzungsdauer zugrunde, ergibt sich ein gesamter Zeitaufwand in 2009 von rd. 520 Stunden. Dies entspricht lt. Prüfungsbericht umgerechnet etwa einer 0,25 Vollarbeitskraft in der Verwaltung. Das GPA sieht es als sinnvoll und zielführend an, wenn grundsätzlich für jede aufbauorganisatorische Säule der Verwaltung auch lediglich ein Ausschuss zuständig und vorhanden ist.

Da nach der Entschädigungssatzung der Stadt für die Stadtvertreter/innen weitestgehend pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, sind Einsparungen durch die Reduzierung der Gremien lediglich bei den Sitzungsgeldern (§ 5 Bürgerliche Ausschussmitglieder und § 8 Vorsitzende der Ausschüsse) erzielbar, jedoch im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu vernachlässigen.

#### **D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

##### **1. Die Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen in der Fassung der 4. Änderung vom 29.3.2010 erhält im § 4 ab 01. Juni 2013 folgende Fassung:**

#### **„§ 4**

#### **(Ständige Ausschüsse)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a) Abs. 1 GO werden gebildet:

##### **a) Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht.

Aufgabenbereich: Koordinierung der Ausschussarbeit, Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von dem/der Bürgermeister/in geleiteten Stadtverwaltung, vor allem

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen,
- b) Vorbereitung des Beschlusses der Stadtvertretung über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin,
- c) Weiterentwicklung des Berichtswesens und Anwendung bei der Kontrolle der Stadtverwaltung,
- d) Hinwirkung auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse,

- e) Treffen der Entscheidungen, die ihm von der Stadtvertretung übertragen wurden,
- f) Vorbereitung der von der Stadtvertretung zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen,
- g) Steuerung städtischer Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens,
- h) Finanzwesen,
- i) Grundstücksangelegenheiten.

#### **a. Wirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Tourismus- und Hafententwicklung, Wirtschaftsförderung, Werkausschuss für die Eigenbetriebe, Prüfung der Jahresrechnung

#### **b. Stadtentwicklungsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Stadtplanung, Stadtentwicklung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft, Stadtbegrünung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten

Der Ausschuss kann in öffentlicher Sitzung in Kleingartenangelegenheiten einen Sachkundigen/eine Sachkundige als Vertreter/in der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und in Angelegenheiten der Landwirtschaft einen Sachkundigen/eine Sachkundige als Vertreter/in der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes anhören (§ 16 c Abs. 2 GO).

#### **c. Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabenbereich: Jugend, Familie, Senioren, Bildung, Soziales, Sport und Kultur

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können müssen, ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter als Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Die als Vertreterinnen/Vertreter gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt mit der Wahl der Mitglieder zu den Ausschüssen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung und der weiteren Mitglieder der Ausschüsse übertragen.

(5) Den Ausschüssen können im Einzelfall durch Beschluss der Stadtvertretung bestimmte Aufgabenbereiche zur Entscheidung übertragen werden.“

Die nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein ist unverzüglich einzuholen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorstehende 5. Änderung der Hauptsatzung auszufertigen und nach Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein bekannt zu machen.

**2. § 9 (Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates) Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG in der Fassung des I. Nachtrages vom 21. Oktober 2008 erhält ab 01. Juni 2013 folgende Fassung:**

„Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern

a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes

b) je einem weiteren Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen  
und

- c) weiteren durch die Stadtvertretung aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Verfahren) bestellt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung über den vorstehenden II. Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	24/10. M
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	